



II-4885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

11. November 1986

Z. 70 0502/47-Pr.2/86

2299/AB

1986-11-12

An den

zu 2341/J

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen vom 26. September 1986, Nr. 2341/J, betreffend Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe an Lehrlinge aus dem Kleinwalsertal, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 30 a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 haben Personen einen Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe für die Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben. Durch die Zitierung dieser Gesetzesstelle möchte ich zum Wortlaut der Anfrage klarstellen, daß nicht die Lehrlinge als Kinder im Sinne des Familienlastenaugleichsgesetzes 1967, sondern deren Eltern als mögliche Anspruchsberechtigte für eine Schulfahrtbeihilfe in Betracht kommen. Der Anspruch der Eltern auf die Schulfahrtbeihilfe ist aber davon abhängig, daß ihnen die österreichischen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt wird oder die Eltern ausschließlich deshalb keinen Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist der Anspruch einer Person auf die Familienbeihilfe, abgesehen von gewissen Ausnahmen für

- 2 -

Gastarbeiter, in Übereinstimmung mit den in diversen europäischen Staaten geltenden Grundsätzen im Bereich der Sozialen Sicherheit nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf das Prinzip der Innehabung eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich abgestellt. Korrespondierend hiezu sieht auch § 1 des deutschen Bundeskindergeldgesetzes den Anspruch auf das Kindergeld für denjenigen vor, der im Bereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die unter anderem auch mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit sehen dementsprechend besondere Regelungen dann vor, wenn sich in der Person des Anspruchsberechtigten bei einer Beibehaltung des Wohnsitzes in einem Staat und durch die Arbeitsaufnahme im anderen Staat Anknüpfungspunkte sowohl zum Wohnland als auch zum Beschäftigungsland ergeben. Derartige Voraussetzungen liegen aber in den in der vorliegenden Anfrage aufgezeigten Fällen der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften und arbeitenden Eltern dieser Lehrlinge nicht vor. Diese Personen fallen somit in bezug auf die Soziale Sicherheit ausschließlich unter die Hoheit der Bundesrepublik Deutschland, weshalb eine Leistung aus dem österreichischen Familienlastenausgleich nicht möglich ist.

Eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zugunsten der genannten Personen wäre demnach nur möglich, wenn der gesamte Familienlastenausgleich vom Prinzip her geändert würde. Eine solche Änderung ist nicht beabsichtigt und im Hinblick auf die internationale Verflechtungen auch nicht sinnvoll.

*Heran- / Antragsteller*